

Die *Beschlüsse der Volkskammer* ergehen vor allem zur Wahl oder Abberufung der Vorsitzenden und Mitglieder der von der Volkskammer zu bildenden Organe, zu Berichten des Ministerrates und seines Vorsitzenden, zu Antworten auf Anfragen von Abgeordneten, zur Änderung von Mandaten, zur Umbesetzung in Ausschüssen der Volkskammer, zum Aufrücken von Nachfolgekandidaten. Mitunter enthalten Beschlüsse auch Aufträge an staatliche Organe. Die Volkskammer hat beispielsweise mit Beschluß vom 19. 6.1975 (GBl. I S. 462) die Wahlperiode der Bezirkstage verlängert.

Es obliegt dem Präsidenten der Volkskammer, die von der Volkskammer verabschiedeten Gesetze und gefaßten Beschlüsse auszufertigen (§ 20 GeschOVK). Die Gesetze sind vom Vorsitzenden des Staatsrates innerhalb eines Monats im Gesetzblatt zu verkünden. Sie treten am 14. Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit sie selbst nichts anderes bestimmen (Art. 65 Abs. 4 u. 5 Verfassung). Die Beschlüsse der Volkskammer werden vom Präsidenten im Gesetzblatt veröffentlicht. Sie treten in der Regel mit ihrer Annahme in Kraft.

*Stellungnahmen, Appelle oder Erklärungen der Volkskammer* werden vor allem zu außenpolitischen Fragen abgegeben. Sie bringen den Standpunkt der obersten Volksvertretung zu den betreffenden Fragen zum Ausdruck.

Die Grundsätze des Gesetzgebungsverfahrens sind in der Verfassung (Art. 63 u. 65) und in der Geschäftsordnung der Volkskammer geregelt. Diese Grundsätze gehen davon aus, daß die Volkskammer ihr Gesetzgebungsrecht auf der Grundlage und in Durchführung der Beschlüsse der SED wahrnimmt, in denen die gesellschaftlich notwendigen Aufgaben zur Verwirklichung der objektiven Entwicklungsgesetze des Sozialismus in der DDR herausgearbeitet und begründet sind.

In der Verfassung wird bestimmt, wer das *Recht der Gesetzesinitiative* besitzt, d. h., wer berechtigt ist, Gesetzesvorlagen in die Volkskammer einzubringen. Für das Präsidium der Volkskammer ergibt sich daraus die Verpflichtung, die Beratung der eingebrachten Gesetzesvorlagen bzw. -entwürfe in die Tagesordnung der Volkskammertagungen aufzunehmen.

Das Recht zur Gesetzesinitiative haben gemäß Art. 65 der Verfassung die Abgeordneten der Volkskammer, die Ausschüsse, der Staatsrat, der Ministerrat und der FDGB. Dieses Recht besitzen auch die Fraktionen der Volkskammer (§ 8 GeschOVK). Eine besondere Verantwortung trägt der Ministerrat, dem die Ausarbeitung der Grundsätze der staatlichen Innen- und Außenpolitik obliegt und der daher die meisten Gesetzentwürfe einbringt.

Nach Art. 65 Abs. 2 der Verfassung sind Gesetzentwürfe in den Ausschüssen der Volkskammer zu beraten. An solchen Aussprachen nehmen in der Regel auch Minister oder Leiter anderer zentraler Staatsorgane teil, die den Abgeordneten das gesellschaftliche Anliegen und Ziel eines Gesetzes sowie die zu seiner Verwirklichung notwendigen Maßnahmen erläutern. Die Diskussion von Gesetzentwürfen wird durch die Erfahrungen bereichert, die die Abgeordneten in Aussprachen mit Werktätigen, bei kollektiven Untersuchungen und Erfahrungsaustauschen gewonnen haben. Die sachkundige Beratung in den Ausschüssen führt häufig dazu, daß Gesetzentwürfe ergänzt oder verändert werden.

Die Schaffung eines Gesetzes ist ein komplizierter, mehrstufiger Prozeß. Am